

Satzung der Stadt Aschaffenburg für den Sozialbeirat - Sozialbeiratssatzung (SoBS) -
Vom 22.06.2020
(amtlich bekannt gemacht am 03.07.2020)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22.06.2020 folgende Satzung

§ 1 Name

Die Stadt Aschaffenburg beruft einen Beirat zur Förderung der und Beratung über die sozialen Belange der Aschaffener Bürger/innen. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Sozialbeirat“.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Sozialbeirat berät den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen sozialen Angelegenheiten die sich bei den in Aschaffenburg lebenden Bürger und Bürgerinnen aus Verschuldung, Migration, Behinderung, Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit und versteckter Armut einschließlich Grundsicherung ergeben. Dies schließt strategische Überlegungen zu einer vorausschauenden Sozialpolitik ein. Er nimmt die Berichte der Verwaltung zu diesen Bereichen entgegen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er Vorschläge unterbreiten und Empfehlungen abgeben.

(2) Vorschläge und Empfehlungen des Sozialbeirates werden innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Stadtrat behandelt.

§ 3 Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Der Sozialbeirat hat bis zu 30 Mitglieder. Ihm gehören an:

- kraft Amtes:
 - der/ die Oberbürgermeister/in der Stadt Aschaffenburg
 - der/ die Sozialreferent/in der Stadt Aschaffenburg
- kraft Berufung durch den Stadtrat
 - bis zu 28 weitere Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1

(2) Vorsitzende/r des Sozialbeirates ist der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Aschaffenburg. Im Falle von dessen/deren Verhinderung wird er/sie von der/dem Sozialreferent/in/Sozialreferenten der Stadt Aschaffenburg vertreten.

(3) Für jedes Mitglied ist ein(e) Stellvertreter/in zu berufen. Die Stellvertretung der Mitglieder kraft Amtes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. den verwaltungsinternen Dienstplänen. Ist der/die Sozialreferent/in zugleich Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin, erfolgt keine weitere Stellvertretung.

§ 4 Berufung und Amtsdauer der Mitglieder

(1) Soweit die Mitglieder des Sozialbeirates nicht kraft Amtes Mitglied des Sozialbeirates sind, werden sie und ihre Stellvertreter vom Stadtrat berufen. Die Berufung der weiteren Mitglieder erfolgt gemäß der nachfolgenden Aufstellung:

-7 Vertreter/innen auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen/Ausschussgemeinschaften nach dem für die Besetzung von Stadtratsausschüssen geltenden Verfahren auf Grundlage der Geschäftsordnung für den Stadtrat. Die Fraktionen/Ausschussgemeinschaften können auch Mitglieder benennen, die nicht dem Stadtrat angehören.

- 1 Vertreter/in des Caritasverbandes für die Stadt Aschaffenburg e. V.
- 1 Vertreter/in des Diakonischen Werks Untermain
- 1 Vertreter/in der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Aschaffenburg. e. V.
- 1 Vertreter/in des Bayer. Roten Kreuz, Kreisverband Aschaffenburg
- 1 Vertreter/in des Der Paritätische Wohlfahrtsverband Bayern
- 1 Vertreter/in des Sozialverbandes VdK Bayern, Kreisverband Aschaffenburg Alzenau
- 1 Vertreter/in des Bundes Deutscher Kriegs- und Wehrdienststopfer (BDK)
- 1 Vertreter/in der Lebenshilfe e. V.
- 1 Vertreter/in des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V. Aschaffenburg
- 1 Vertreter/in des Evang.-Luth. Dekanats Aschaffenburg
- 1 Vertreter/in des Vereins „Grenzenlos e. V.“
- 1 Vertreter/in des Vereins „Die Brücke e. V.“
- 1 Vertreter/in des Bischöflichen Stadt-Dekanats Aschaffenburg
- 1 Vertreter/in der Erwerbsloseninitiative Hart(z) Betroffene Aschaffenburg
- 1 Vertreter/in der Katholischen Arbeitnehmerbewegung, Stadtverband Aschaffenburg
- 1 Vertreter/in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft Region I (PSAG)
- 1 Vertreter/in der Malteser in Aschaffenburg
- bis zu 3 Vertreter/innen auf Vorschlag der Verwaltung der Stadt Aschaffenburg

Wird trotz Aufforderung von den entsprechenden Vorschlagsträgern kein Vorschlag eingereicht, steht es dem Stadtrat frei, die entsprechende Vertreterposition unbesetzt zu lassen oder eine Person ohne entsprechenden Vorschlag zu berufen.

(2) Die Mitglieder des Sozialbeirats und ihre Stellvertreter/innen werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen. Das Recht des Stadtrates auf Abberufung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, beruft der Stadtrat für den Rest seiner Wahlperiode ein Ersatzmitglied. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Jedes Mitglied des Sozialbeirates kann sein Amt ohne Angaben von Gründen niederlegen. Die entsprechende Erklärung muss schriftlich bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.

(4) Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsentschädigung besteht nicht.

§ 5 Geschäftsgang und Beschlussfassung

(1) Der Sozialbeirat tagt grundsätzlich dreimal jährlich. Zusätzliche Sitzungstermine können bei Bedarf durch den/die Vorsitzende/n anberaumt werden oder wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder beantragt.

(2) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin zur Sitzung ein. Der Sitzungstermin ist 2 Wochen vorher im Amtsblatt bekannt zu machen.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit einfacher Mehrheit der Mitglieder entschieden.

(4) Der Sozialbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und beschlussfähig sind. Der Sozialbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse gelten als Empfehlung an den Stadtrat.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.2008 außer Kraft.